

**Sinn und Grenzen der Strafrechtsvergleichung –
Täterschaftsprobleme in den hierarchischen Organisationen
im koreanischen Strafrecht**

Byung-Sun Cho *

- I. Die selektive Rezeption der deutschen Dogmatik in Korea
- II. Die Feststellung der Täterschaft in der hierarchischen Organisation
 - 1. Die Einführung einer gesetzlichen Sonderregelung als eine Lösung?
 - a) Parallelbestrafungsnorm lediglich als eine normative Grundlage der Bestrafung der juristischen Personen
 - b) Verfassungswidrigkeitsbeschluss des koreanischen VerfG und erneute Diskussionen
 - 2. Der Täterschaftsbegriff in den hierarchischen Organisationen
 - a) Die Feststellung der Täterschaft
 - b) Mittäterschaft bei den Fahrlässigkeitsdelikten
- III. Schlussworte

Bevor ich auf den Kern des Themas eingehe, wird für ein Musterbeispiel des Rechtstransfers die selektive Rezeption der deutschen Täterschaftslehre in Korea (unten I.) vorgestellt. Zu meinem Thema, *Sinn und Grenzen der Rechtsvergleichung bei der strafrechtlichen Täterschaftsfragen*, werde ich bei der Zurechnung in den komplexen Organisationen auf die selektive Rezeption von der deutschen Lehre *societas delinquere no potest* erwidern (unten II.1.). Deshalb werde ich Sinn und Grenzen der Strafrechtsvergleichung bei den dogmatischen Lösungsansätze betonen, mit der Berücksichtigung von wichtigen Fällen in Korea (unten II.2.). Meine bisher dargestellten Überlegungen schließe ich mit einigen offenen Schlussworten ab (unten III.).

I. DIE SELEKTIVE REZEPTION DER DEUTSCHEN DOGMATIK IN KOREA

Im internationalen Vergleich hat sich das koreanische Strafrecht gesetzlich und dogmatisch an das deutsche Strafrecht angenähert. Das Prinzip „*societas delinquere no potest*“ war durch die Rezeption des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafrechtsdogmatik im koreanischen Strafrecht stark verwurzelt. Allerdings möchte ich eine

* Dr. iur., Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Umweltrecht an der juristischen Fakultät der Cheongju Universität.

„gedeckte“ bzw. „unbewusste“ Denkweise hinter diesem Hindernis „keine Strafe gegenüber die juristische Person“ erörtern: Das Kernstück dieses Hindernisses beruht auf dem Gedanken der individuellen Zurechnung in der deutschen Strafrechtsdogmatik. Nach meiner Meinung lebt trotz des äußerlich herrschenden Gedankens ein herkömmlicher Gedanke der kollektiven Zurechnung fort. Zwischen dem deutschen Strafrecht, das über Japan vermittelt im Jahr 1953 in Korea nahezu pauschal rezipiert wurde, und dem traditionellen koreanischen Strafrecht bestand keine Affinität. Dieser endgültige Bruch mit der alten Strafrechtstradition führte allerdings zu dem unerwarteten Resultat einer Doppelung der Rechtskultur: das koreanische Volk lebte und lebt weiter in einer *doppelten Rechtskultur* koreanischer und deutscher Prägung.¹ Daher ist in Korea als eine Ausnahme eine Spezialregelung bezüglich der Bestrafung der juristischen Personen eingeführt worden, zuerst im Gebiet des Nebenstrafrechts, schließlich aber auch im Gebiet des Kernstrafrechts (siehe unten II.1.). Unterscheidet man nun den *Rezeptionsvorgang* selbst von dem ihm nachfolgenden *Assimilationsvorgang* des Rezipierten, erfolgte der Assimilationsvorgang in eigenartiger Weise. In diesem Kontext möchte ich im Folgenden das Hauptthema, Sinn und Grenzen der Rechtsvergleichung zur Täterschaft bei den hierarchischen Organisation behandeln.

II. DIE FESTSTELLUNG DER TÄTERSCHAFT IN DER HIERARCHISCHEN ORGANISATION

1. Die Einführung einer gesetzlichen Sonderregelung als eine Lösung?

a) *Parallelbestrafungsnorm lediglich als eine normative Grundlage der Bestrafung der juristischen Personen*

In Korea wie auch in Japan ist die gesetzliche Bestimmung über die Strafbarkeit juristischer Personen, die in fast allen strafrechtlichen Nebengesetzen enthalten ist, unter der sogenannten „Parallelbestrafungsnorm“ erfasst worden. Auf dem Gebiet des Kernstrafrechts wurde die Parallelbestrafungsnorm zum ersten Mal im Umweltdeliktgesetz eingeführt. Dadurch, dass eine juristische Person nach diesem gemäß der Gesetzgebungstechnik des Kernstrafrechts formulierten Tatbestand nunmehr bestraft werden kann, stellen Art. 4 japanisches Umweltdeliktgesetz und Art. 5 koreanisches Umweltdeliktgesetz einen Wendepunkt in der Geschichte des japanischen und des koreanischen Strafrechts dar.

1 Vgl. dazu ausführlich CHO, BYUNG-SUN, Die Rezeption des Europäischen Strafrechts in Korea, in: Zeitschrift der Deutsch-Koreanischen Juristengesellschaft e.V. 2. Ausgabe (1999), 197-202.

*Das japanische Umweltdeliktgesetz**Das koreanische Umweltdeliktgesetz*

Art. 4 Parallelstrafe

Begehen ein Repräsentant einer juristischen Person sowie ein Vertreter, ein Angestellter oder ein sonstiger Arbeitnehmer einer juristischen oder natürlichen Person die in den zwei vorgenannten Vorschriften (Art. 2 und Art. 3) genannten Straftaten in Ausübung der Betriebstätigkeit, so tritt neben die Bestrafung eines Handelnden auch die Bestrafung der juristischen oder natürlichen Person nach der in den vorstehenden Vorschriften angedrohten Geldstrafe.

Art. 10 Parallelbestrafung

Begehen ein Repräsentant einer juristischen Person oder ein Vertreter, ein Angestellter oder ein sonstiger Arbeitnehmer einer juristischen oder natürlichen Person die in den Art. 2 und Art. 3 genannten Straftaten in deren Geschäftsinteresse, so tritt neben Bestrafung eines Handelnden auch die Bestrafung der entsprechenden juristischen Person nach der in den vorstehenden Vorschriften angedrohten Geldstrafe.

In diesen beiden Ländern nimmt die Zahl der Strafvorschriften dieser Art ständig zu. Schon in den 1970er Jahren zählte man über 600 Bestimmungen. Das wesentliche Problem der Parallelbestrafung besteht darin, dass schwer zu begründen ist, weshalb die juristische Person wegen der Tat ihres Angestellten mitbestraft werden soll. Nach dem Gesetzeswortlaut liegt hier eine Verantwortung ohne Verschulden vor.

Der japanische OGH versuchte, durch eine den Gesetzeswortlaut ergänzende Auslegung die Parallelbestrafungsvorschrift mit dem Schuldprinzip in Einklang zu bringen. Seit einer Entscheidung des japanischen OGH vom 27.11.1957² betrachten japanische Gerichte die Parallelbestrafungsnorm als eine gesetzliche Fahrlässigkeitsvermutung. Die Wissenschaft in Korea und in Japan begrüßt diese Ansicht weitgehend.³ So können juristische Personen lediglich durch den Nachweis der Erfüllung der Aufsichtspflicht

2 Keishu Bd. 11 Nr. 12, S. 3113 ff. Dieses Urteil stellt ein Markstein in der Entwicklung der Rechtsprechung dar. Aber zu diesem Urteil gab es eine abweichende Auffassung des Richters am OGH Shimoizaka. Die Richter am OGH Tanaka und Saito waren auch der Meinung von Shimoizaka. Nach seiner Auffassung ist die Parallelbestrafungsnorm nicht als Vermutung einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung, sondern als Nichtverschuldenshaftung anzusehen, weil Art. 8 und Art. 38 japStGB eine abweichende Regelung erlauben und damit nicht gegen Art. 31 der japanischen Verfassung verstoßen. Art. 8 und Art. 38 japStGB lauten auszugsweise: „... dies gilt jedoch nicht, soweit diese abweichende andere Bestimmung enthalten“. Art. 31 der japanischen Verfassung regelt das Gesetzlichkeitsprinzip.

3 Vgl. dazu kritisch CHO, BYUNG-SUN, *Chilsoyuiibanbop* [Ordnungswidrigkeitenrecht], (Seoul: KIC Verlag, 1991), S. 57 ff., S. 61 ff., S. 172 ff. m.w.N.; DERS., Administrative Penal Law and its Theory in Korea and Japan from a Comparative Point of View, in: *Tilburg Foreign Law Review* Vol. 2 No. 3, pp. 261.

gegenüber ihren Angestellten (d.h. durch den Beweis des Gegenteils) die Fahrlässigkeitsvermutung entkräften. Der Beweis des Gegenteils ist dabei als eine Umkehrung der Beweislast zu verstehen. Damit bleibt streitig, ob für die materielle (objektive) Beweislast „preponderance of evidence“ oder „burden of producing evidence“ im Sinne des anglo-amerikanischen Rechts gefordert wird. Nach der h.M. in der Lehre und der Rechtsprechung muss zuerst eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tathandlung des unmittelbar Handelnden festgestellt werden, um die juristische Person strafrechtlich belangen zu können. Eine andere Meinung hält dagegen, dass die juristische Person unabhängig von der Strafbarkeit der unmittelbar Handelnden bestraft werden kann, weil es sehr schwer ist, bei komplizierter betrieblicher Arbeitsteilung in großen Firmen vorsätzliche (oder fahrlässige) Tathandlungen eines unmittelbar Handelnden auszumachen. Deswegen geht ein Teil der Rechtslehre weiter, indem er die Parallelbestrafungsvorschrift daraufhin anwenden will, dass eine illegale Handlung unmittelbar der juristischen Person zugerechnet werden kann, wenn ein individueller Täter nicht identifiziert werden kann. Diese Meinung dürfte kriminalpolitisch durchaus ihren Sinn haben, aber stellt eine unerträgliche Analogie dar.⁴ Daher ist die juristische Person nach dem geltenden Gesetz nur dann strafbar, wenn die Abwendung der Anknüpfungstat (= Tathandlung des unmittelbaren Handelnden) vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen wurde.

Wird der unmittelbar Handelnde mit Freiheitsstrafe bestraft, während die juristische Person lediglich mit Geldstrafe belegt wird, ist es fraglich, nach welcher Strafart – der Strafe des unmittelbar Handelnden oder der Strafe der juristischen Person – die Verfolgung verjährt. Aus denselben Gründen ist umstritten, ob für die Bestrafung der juristischen Person das Amtsgericht oder das Bezirksgericht zuständig ist. Im Gegensatz zu den unteren Gerichten folgt der japanische OGH der Auffassung, dass für die Verjährung und Zuständigkeit je nach der Art der Strafe zu unterscheiden ist.⁵ Deswegen ist im japanischen Umweltstrafgesetz eine gesetzliche Sonderregelung (Art. 6) eingeführt worden (abweichend von der Meinung des OGH). Dagegen hat der koreanische Gesetzgeber in das Umweldeliktgesetz keine Sonderregelung eingeführt.

b) Verfassungswidrigkeitsbeschluss des koreanischen VerfG und erneute Diskussionen

Im November 2007 hat das koreanische Verfassungsgericht eine Parallelbestrafungsnorm, nach welcher (auch) eine natürliche Person als individueller Arbeitgeber bestraft wird, wenn sein Angestellter bzw. seine Angestellte sich entschlossen haben, ein Verbrechen zu begehen, für verfassungswidrig gehalten, weil die Parallelbestrafungsnorm keine Strafbarkeit eines individuellen Arbeitgebers vorsah und so das grundgesetzlich

4 Vgl. CHO, BYUNG-SUN, Umweltstrafrecht in Korea und Japan, (Freiburg i.Br.: MPI für ausl. u. intern. Strafrecht Eigenerlag iuscrim, 1993), S. 108 ff., S. 279; DERS., Die Entwicklung des Umweltstrafrechts in Korea, in: ZStW 106 (1994), 241 ff..

5 So z.B. OGH Urteil vom 21.12.1960, Keishu Bd. 14 Nr. 14, S. 2162 ff.; OGH Urteil vom 25.12.1962, Keishu Bd. 16 Nr. 12, S. 1718 ff.; OGH Urteil vom 27.12.1962, Keishu Bd. 16 Nr. 12, S. 1741 ff.; OGH Urteil vom 14.7.1967, Keishu Bd. 21 Nr. 6, S. 825 ff.

geschützte Schuldprinzip verletzt sei.⁶ Nachdem das koreanische Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Parallelbestrafungsnorm im November 2007 festgestellt hatte, begann das Justizministerium ab dem Dezember 2008, die alte Parallelbestrafungsbestimmung in die neue revidierte Parallelbestrafungsnorm zu ändern. Am 26. Dezember 2008 wurden die alten Parallelbestrafungsnormen in 69 Gesetzen revidiert und bis jetzt sind 288 Gesetze, welche die alte Parallelbestrafungsnorm enthalten, der Überprüfung und Revision unterzogen. Die neue revidierte Parallelbestrafungsnorm fügt der vorherigen nur den folgenden Satz hinzu:

„Soweit eine juristische Person oder eine natürliche Person die ihr obliegende Sorgfalt und Überwachung gegenüber ihren Angestellten zur Verhinderung solch eines Verbrechens wahrnimmt, wird sie von der Strafe befreit.“

Diese erneute Parallelbestrafungsnorm scheint zu erklären, dass die Strafbarkeit des Arbeitgebers auf der Annahme der Fahrlässigkeit beruht, weil der eingefügte Satz die Annahme der Fahrlässigkeit bedeutet. Wahrscheinlich könnte die Beweislast bei der revidierten Parallelbestrafungsnorm, die nach wie vor noch als eine Art von Fahrlässigkeitsdelikt verstanden werden könnte, gegenüber dem Angeklagten, also dem Arbeitgeber, vom Staatsanwaltschaft geändert werden. Allerdings scheint mir diese herkömmliche Argumentation nicht ausreichend begründet zu sein, weil es nach wie vor nicht geklärt ist, wer Täter ist. Ohne die Aufklärung der Täterschaftsfrage kann eine spezialgesetzliche Bestimmung wie die Parallelbestrafungsnorm in Korea keinen genügenden Beitrag zur Täterschaftsfeststellung bei den hierarchischen Organisationen leisten.

2. *Der Täterschaftsbegriff in den hierarchischen Organisationen*

a) *Die Feststellung der Täterschaft*

Betriebliche Organisationsdelikte beruhen im Regelfall nicht auf kriminellem Verhalten oder isolierten Fehlleistungen Einzelner; sie sind vielmehr typischerweise das Ergebnis des Zusammenspiels einer Vielzahl von Handlungsläufen sowie auf verschiedene „Akteure“ verteilter risikoträchtiger Entscheidungen, Versäumnisse und Unterlassungen. Gegenüber solchen Sachverhalten gerät das Strafrecht bezüglich der Frage, welche Einzelpersonen innerhalb eines Betriebes für die äußeren Pflichtverletzungen strafrechtlich haftbar gemacht werden sollen, in *systembedingte Schwierigkeiten*.⁷ Diese Frage nach der individuellen Zurechnung äußeren Fehlverhaltens von Unternehmen bereitet deshalb nicht nur im Nebenstrafrecht, das eine gesetzliche Spezialregelung „Parallelbestrafungsnorm“ beinhaltet, sondern auch bei sonstigen Straftaten, die von Unternehmen oder aus

6 Koreanisches Verfassungsgericht, Beschluss vom 29 November 2007, Fall-Nummer. ‘2005 Heon Ga 10’ (2005 bedeutet das Jahr, ‘Heon Ga’ bezieht sich auf die Prüfung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes).

7 Vgl. beispielsweise im Gebiet des Umweltstrafrechts dazu JENNY / KUNZ, Bericht und Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt, 1996, S. 82 ff.

Unternehmen heraus begangen werden, die weitaus meisten Schwierigkeiten. Zu ihrer Lösung muss auf viele verschiedene Institutionen des Allgemeinen Teils des Strafrechts zurückgegriffen werden, und fast überall ergeben sich kaum lösbare Probleme. Nach den herkömmlichen Grundsätzen muss man sich insbesondere folgender Instrumentarien bedienen: Den Geschäftsführern können Tatbeiträge ihrer Untergebenen über die Figur der *mittelbaren Täterschaft* zugerechnet werden, sofern man eine „Tatherrschaft aufgrund eines organisatorischen Machtapparates“ anerkennt; außerdem haben die Vorgesetzten bei der Delegation von Tätigkeiten konkrete Auswahl-, Leitungs- und Aufsichtspflichten sowie allgemeine Organisations- und Garantenpflichten zu beachten, so dass sie bei Verstößen zumindest wegen eines *Fahrlässigkeits-* oder eines *Unterlassungsdelikts* zur Verantwortung gezogen werden können. Freilich müssen in jedem Einzelfall die Verletzung einer solchen individuellen Pflicht sowie der Kausalzusammenhang zu der äußeren Pflichtverletzung des Unternehmens festgestellt und nachgewiesen werden.

Soweit es um betriebliche Abläufe geht, liegt meines Erachtens ein sog. Organisationsdelikt vor, das denjenigen als Täter qualifiziert, der die betriebliche Organisation eines strafrechtlich unerwünschten Erfolges *tatsächlich beherrscht*. Täter sollte ganz einfach derjenige sein, der die Tatherrschaft über ein zur Rechtsgutsverletzung führendes Geschehen in der betrieblichen Organisation besitzt, gleichgültig ob es sich hierbei um den Unternehmensinhaber oder einen Angestellten handelt. Auf dieser Linie hat jüngst der koreanische OGH in einem Urteil vom 12.11.1991 (*Zahnklinik-Entscheidung*)⁸ den Geschäftsführer einer Universitätszahnklinik als Täter angesehen. Danach wäre Täter auch eine nach bisherigem Verständnis nicht handelnde Person und die täterschaftliche Verantwortung würde allein durch *funktional-kollektive* Kriterien begründet. Das Urteil des OGH indiziert, dass für die Unternehmensstrafbarkeit anstelle einer individuellen Schuld grundsätzlich an eine Art *Kollektivschuld* des Unternehmens⁹ anzuknüpfen ist. In Deutschland hat der BGH in einer Grundsatzentscheidung (*Lederspray-Entscheidung*)¹⁰ die herkömmliche „bottom up“-Vorgehensweise aufgegeben und durch eine „top down“-Betrachtung ersetzt, so dass in erster Linie die Geschäftsleiter der betroffenen Unternehmen verantwortlich sind und deren Untergebene nur noch in

8 91Do801. Anmerkung zu diesem Urteil CHO, BYUNG-SUN, *Hwangyung hyungsapanrye e kwanhan bipanjok gumto* [Kritische Würdigung zu Rechtsprechungen über das Umweltstrafrecht], in: Hyongsapanryeyongu [Studien zu Rechtsprechungen], 1992, S. 295 ff.

9 Zu dem Begriff Kollektivschuld in Korea ausführlich CHO, BYUNG-SUN, *Hyeongbopeseoui haenguijau teukjeong: Gaein chaekim gwa tanchechaekim* [Feststellung der Täterschaft: Individualschuld und Kollektivschuld], in: Seouldae Bophak [Zeitschrift der Rechtswissenschaft der Universität Seoul] Bd. 50 Nr. 2 (2009), 591-614; DERS., *Kaejeong yangbeolgyujeongeseoui kieop hyeongsachaekim: Kwasilchujeongseole daehan banron* [Strafbarkeit des Unternehmens in der erneuten Parallelbestrafungsnorm: Kritik zur Lehre von der Fahrlässigkeitsvermutung], in: Hyeongsa Jeongchaek [Zeitschrift für Kriminalpolitik] Bd. 21 Nr. 1 (2009), 351-370; DERS., *Hyeongbopeseoui haenguijau teukjeong gwa tanchechaekim* [Feststellung der Täterschaft und Kollektivschuld], in: Hyeongsabop Yeongu [Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft] Bd. 23 Nr. 1 (2010), 3-22.

10 BGHSt 37, 106 = StV 1990, 446 = JZ 1992, 253 = JuS 1991, 253 = JR 1992, 27.

Ausnahmefällen. Genau besehen erfolgt die strafrechtliche Beurteilung in zwei Schritten: Zunächst werden die betrieblichen Aktivitäten und Prozeduren als Verhalten (Tun oder Unterlassen) des Unternehmens qualifiziert. Dieses wird dann einzelnen Geschäftsführern als eigenes „Handeln“ strafrechtlich „zugerechnet“ – der unternehmensinternen Verantwortungszuweisung folgend.¹¹ Darüber hinaus findet sich der „funktionelle und kollektive Täterbegriff“, mit dem Tatherrschaft durch soziale bzw. kollektive Verantwortung ersetzt wird, beispielsweise auch in einem europäischen Staat, nämlich im belgischen Umweltstrafrecht: Dort muss ein Betrieb vor Produktionsaufnahme einen strafrechtlich Verantwortlichen bestimmen.¹² Diese Vorgehensweise in der koreanischen Zahnklinik- und der deutschen *Lederspray*-Entscheidung ist allerdings mit der herkömmlichen Dogmatik des Allgemeinen Teils des Strafrechts kaum vereinbar. Man darf deshalb gespannt sein, wie die Entwicklung weitergeht und ob sich eine neue Dogmatik für Organisationsdelikt herausbildet. Mit beiden Entscheidungen ist ein erster Schritt in dieser Richtung unternommen worden. Man könnte vielleicht ohne weiteres vermuten, dass in Korea dieser Schritt auf dem Boden des herkömmlichen Kollektivschuld-begriffes noch weiter fortgesetzt werden wird. Im Folgenden möchte ich versuchen, meine bisherige Argumentation zur Kollektivschuld anhand von Fällen der Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten in Korea zu veranschaulichen.

b) *Mittäterschaft bei den Fahrlässigkeitsdelikten*

In Korea besteht ein weiteres Problem darin, ob eine Mittäterschaft bei den Fahrlässigkeitsdelikten anerkannt werden kann. Fahrlässigkeitsdelikten ist das Charakteristikum eigen, dass sie bezüglich der fahrlässig begangenen Taten auf der subjektiven Ebene auch ein Verhalten, dass sich außerhalb des Bewusstseins des Täters vollzieht, erfassen und damit unbewusstes Verhalten einschließen. Das Element des Bewusstseins der Tat ist für fahrlässig begangene Taten nicht notwendig. Entsprechend ist es mit dem Kern der Fahrlässigkeitsdelikte nicht vereinbar, zu behaupten, dass die Mittäterschaft bei einem solchen Delikt auf einer geteilten (gemeinsamen) Absicht bezüglich eines Teils der Tathandlung beruhe. Deshalb gibt es bei den fahrlässigen Delikten keine gemeinsame Zweckverfolgung. In solchen Situationen soll es nicht möglich sein, von einer geteilten Absicht auszugehen, die eine Mittäterschaft begründen könnte. Mir scheint jedoch dieser Gedankengang nicht überzeugend zu sein. Personen, die den Status haben, eine gesetzliche Aufgabe durchzuführen, könnten Täter sein, selbst wenn sie keine Herrschaft über die Tathandlung haben. Ihre durch Nachlässigkeit begründete Pflichtverletzung im Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben kann die Mittäterschaft begründen, wenn ihr fahrlässiges Verhalten die Tat insgesamt mit verursachen konnte.

11 Zu dieser Analyse vgl. HEINE, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, (Berlin usw.; Nomos Verlag, 1995), S. 156.

12 Art. 20 § 1 Gesetz über giftige Abfälle von 1974; Art.61 flämisches Abfalldekret von 1981. Dazu vgl. FAURE, Umweltrecht in Belgien, (Freiburg i.Br.: MPI für ausl. u. intern. Strafrecht Eigenverlag iuscrim, 1992), S. 211 f.

Aus dem Blickwinkel der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben besteht dann die Möglichkeit, die Beteiligten wegen ihrer Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen. Die Präzedenzfälle in der neueren koreanischen Rechtsprechung haben die Möglichkeit einer fahrlässigen Mittäterschaft anerkannt.

1994 brach in Seoul während der morgendlichen Hauptverkehrszeit ein mittlerer Abschnitt der *Seongsu-Brücke* in den Han Fluss; dabei wurden 32 Menschen getötet und 17 verletzt. Die Brücke war von der *Dongah-Bau AG* gebaut worden. Die Staatsanwaltschaft Seoul stellte fest, dass den am Bau beteiligten (Sub)Unternehmen während der gesamten Bauarbeiten ein mehrfaches gravierendes Fehlverhalten vorzuwerfen war und dass deren Überwachung durch die *Dongah Bau* bemerkenswert lückenhaft gewesen war. Der koreanische Oberste Gerichtshof stellte in diesem Fall fest, dass die strafrechtliche Verantwortung von mehreren Tätern auf einer Kombination von Nachlässigkeiten bezüglich der jeweils auferlegten Aufsichtspflichten, also auf der Kombination der Nachlässigkeiten bezüglich der „direkt und konkret“ zu erwartenden Sorgfaltspflichten beruhen konnte, soweit diese Pflichtverletzungen als Teil der zum deliktischen Erfolge führenden Kausalkette zu qualifizieren seien (*Seongsu-Brücken-Entscheidung*).¹³

Eine weitere Katastrophe wurde weniger als ein Jahr später durch andere Baufirmen verursacht. Das *Sampoong-Kaufhaus* im südlichen Seoul brach am 29. Juni 1995 zusammen. Mit 501 getöteten und 937 verletzten Opfern war es die schlimmste Katastrophe in Friedenszeiten in der südkoreanischen Geschichte. Wieder wurden die gehäuft fehlerhaften Bauarbeiten und die Bestechung der für die Kontrolle zuständigen Beamten für den Unfall verantwortlich gemacht. In diesem Fall akzeptierte der OGH die Vorstellung des „fahrlässigen Mittäters“, solange zwei wichtige Voraussetzungen gegeben sind: eine nachgewiesene kausale Verknüpfung von (1) einem vorherigem Fehlverhalten sowie (2) der Verletzung einer „direkten und konkreten“ erwarteten Sorgfaltspflicht (*Sampung-Kaufhaus-Entscheidung*).¹⁴

Noch interessanter ist die Beobachtung, dass der koreanische OGH in diesen beiden Entscheidungen als Täter diejenigen Personen angesehen hat, denen direkte und konkrete Sorgfaltspflichten zur Verhütung von Unfällen zugewiesen waren, die jedoch nicht als direkt Handelnde in der Nähe des Unfallortes tätig gewesen waren. Vielmehr handelte es sich bei diesen Personen um vom eigentlichen Geschehen entfernt Handelnde, die lediglich die Aufsichtspflicht hatten. Vorausgesetzt war stets, dass die Sorgfaltspflichtverletzung einen Teil der zum Unfälle führenden Kausalkette bildete. Diese Denkweise scheint mir eine Art von „top-down approach“ zu sein, der auf einer Kollektivschuld basiert.

13 Koreanischer OGH, 28 November 1997, Fall-Nummer. ‘97 Do 1740’.

14 Koreanischer OGH, 23 August 1996, Fall-Nummer. ‘96 Do 1231’.

III. SCHLUSSWORTE

Der in Korea unternommene Versuch, insbesondere in dem Problembereich der Täterschaft in hierarchischen Organisationen die neuen Aufgaben des modernen Strafrechts im Licht des Mittelwegs zwischen *Rechtsstaat* und *Sicherheitsstaat* zu erfüllen, ist dadurch charakterisiert, dass der auf den *Rezeptionsvorgang* nachfolgende *Assimilationsvorgang* des Rezipierten in einer eigenartigen Weise erfolgte. Der in Korea entwickelte funktionell-kollektive Täterbegriff ist daher keineswegs das Resultat des Grundlagenwandels in der deutschen Dogmatik, der in Deutschland vielleicht als Plädoyer für ein funktionalistisches Risikostrafrecht zu verstehen ist. Vielmehr lässt sich aus rechtsvergleichender Sicht statt dessen folgern, dass das Insistieren auf dem personalen Charakter der deutschen Strafrechtsdogmatik im Licht der gegenwärtigen und künftigen Bedrohungen durch Organisations-(Unternehmens-)delikte im koreanischen Kontext anpassungsbedürftig geworden ist.

Der Assimilationsvorgang stellt eine Herausforderung für den koreanischen Strafrechtsdogmatiker dar, der mit neuen Zurechnungsmodellen der Verbrechenslehre operieren will. In Korea wurde anlässlich der gesetzlichen Parallelbestrafungsnorm der Gedanke der Kollektivschuld entwickelt. Mithilfe des immer größer werdenden *Bewusstseins des Rechtstransfers* in der Wissenschaft könnte diese vielleicht einen etwas gewagten Schritt zur Anpassung der koreanischen Gesellschaft in der geschilderten eigenartigen Weise tun, aber die Gewährleistung der rezipierten Grundprinzipien wie der Rechtsstaatlichkeit müsste doch ihre Priorität behalten. Im Rahmen dieser Möglichkeit darf die Wissenschaft natürlich nicht vor den neuen Anpassungsstrategien scheuen. Die Herausforderung einer koreanischen Strafrechtsdogmatik, zumindest bezüglich des Begriffes der Kollektivschuld, welche die begrenzte Effektivität des Strafrechts im dunklen Feld der hierarchischen Betriebsorganisation ohne Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien des Strafrechts überwinden könnte, ist eine der künftigen Aufgaben der koreanischen Strafrechtswissenschaft. Für die künftige koreanische Dogmatik wären die Rechtsvergleichung und das Bewusstsein des Rechtstransfers sehr empfehlenswert. Insbesondere wegen des mit Blick auf den Internationalen Strafgerichtshof staatsübergreifenden Anliegens der Strafrechtsdogmatik wären gemeinsame Bestrebungen zur Klarstellung der theoretischen Aufklärung des Begriffes der Täterschaft gerade auf diesem Gebiet sehr vorteilhaft.¹⁵ Dabei könnten auch die hier behandelten Fragen der Täterschaft im rezipierten Strafrecht in Korea ein Beispiel für die Rechtsvereinheitlichung sein.

15 In diese Richtung beispielsweise im Gebiet des Umweltstrafrechts, CHO, BYUNG-SUN, *Emergence of International Environmental Criminal Law?*, in: U.C.L.A. Journal of Environmental Law and Policy Vol. 19 No. 1 (2001), 11-48.